

REIHUNGSKRITERIEN für die Aufnahme in die 1. Klasse 2026/27

Rechtliche Grundlage: SCHUG, §5

„Für die Aufnahme in Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, sind in der Verordnung für alle Aufnahmsbewerber in gleicher Weise geltende Reihungskriterien festzulegen, wobei jedenfalls auf die bisherigen Leistungen, auf die Wohnortnähe sowie auf einen allfälligen Besuch der Schule durch Geschwister Bedacht zu nehmen ist. In der Verordnung ist weiters an Schulen, für die kein Schulsprengel besteht, der Schulleiter zu ermächtigen, im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) nähere Bestimmungen über die Reihung festzulegen, wobei hinsichtlich der Eignung der Aufnahmsbewerber auch auf eine allfällige schulautonome Profilbildung und auf allenfalls bestehende Schulkooperationen Bedacht zu nehmen ist (schulautonome Reihungskriterien).“

Es gelten folgende Reihungskriterien:

1. Aufnahme von schon **die Schule besuchenden Geschwistern** aus anderen Bundesländern mit entsprechenden Voraussetzungen in der Semesterschulnachricht und im Jahreszeugnis (siehe oben)
2. Aufnahme der **burgenländischen Schüler/innen** mit entsprechenden Aufnahmeveraussetzungen in der Semester-Schulnachricht und im Jahreszeugnis (d. h. nur Einser und Zweier)
3. Aufnahme der Bewerber/innen aus **anderen Bundesländern** mit entsprechenden Aufnahmeveraussetzungen in der Semesterschulnachricht und im Jahreszeugnis
4. Aufnahme von **Schüler/innen mit Befriedigend** im Semester- bzw. Jahreszeugnis

